Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 914
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 04. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2021)

zum Thema:

„Körpernahe Dienstleistungen“ und Prostitution II

und **Antwort** vom 22. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27914
vom 04. Juni 2021
über „Körpernahe Dienstleistungen“ und Prostitution II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Auf meine Anfrage 18/27203 hat die Senatsverwaltung für Gesundheit einmal mehr keine inhaltliche Antwort gegeben und damit entweder ihre Missachtung des Souveräns oder fehlende Fähigkeit zur Begründung ihres Tuns zum Ausdruck gebracht. Ich frage daher erneut:

1. Welche Erwägungen liegen der „Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ in § 18 Abs. 2 und 3 im Vergleich zu Abs. 5 zugrunde?

Zu 1.:

Das Infektionsrisiko mit dem Covid-19 Virus wird bei körpernahen Dienstleistungen insgesamt als hoch eingestuft. Gesichtsnahe Praktiken sollen vermieden werden, um die Gefahr einer Ansteckung mit dem Virus zu vermeiden.

2. Aus welchem Grund erachtet der Senat die Erbringung körpernaher Dienstleistungen nach welchen objektiven Kriterien als weniger gefährlich als die Ausübung der legalen Prostitution, insbesondere in Prostitutionsstätten?

Zu 2.:

Das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen ist in Deutschland eine legale Tätigkeit. Das pandemiebedingte Tätigkeitsverbot und die Schließung von Prostitutionsstätten bzw. Prostitutionsgewerbe wurden als Maßnahme zur Verhinderung der Möglichkeit einer Ansteckung mit dem Covis-19 Virus getroffen. Es liegt die Erwägung zu Grunde, dass der körperliche Kontakt bei Dienstleistungen des Prostitutionsgewerbes nach § 18 Absatz 5 Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Vergleich zu Dienstleistungen wie der Körperpflege nach § 18 Absatz 2 und 3 Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und zudem intensivere Nähe beinhaltet.

3. Welche konkreten Kriterien rechtfertigen aus Sicht des Senats eine Ungleichbehandlung von e.g. erotischen Massagen und nicht-medizinisch notwendigen Massagen in Massagepraxen?

Zu 3.:

Eine erotische Massage ist unabhängig von anderen Dienstleistungen, wie zum Beispiel nicht-medizinisch notwendigen Massagen, zu fassen. Siehe hierzu auch die Antwort auf Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 18/27203.

4. Ist dem Senat bekannt, dass insbesondere südosteuropäische Gruppen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität seit März 2020 verstärkt in Berlin aktiv geworden sind und Zwangsprostituierte in Berlin anbieten, die z.B. in Hotelbetrieben sexuelle Dienstleistungen anbieten müssen?

5. Was unternimmt der Senat dagegen, dass das Verbot in § 18 Abs. 5 der Verordnung allein die legalen Anbieterinnen finanziell schädigt, die illegalen Anbieter aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität hingegen faktisch gefördert werden?

Zu 4. und 5.:

Derartige Hinweise liegen dem Senat nicht vor. Es ist ein Anliegen des Senats, die häufig sehr prekäre Situation der Personen, die in dieser Branche arbeiten, zu berücksichtigen und zu verhindern, dass aufgrund des pandemiebedingten Tätigkeitsverbotes neue Abhängigkeitsverhältnisse etc. entstehen. Organisierter Kriminalität wird im Land Berlin durch gezielte Maßnahmen entgegengewirkt: Potentielle Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden auf unterschiedlichen Wegen identifiziert und über ihre Rechte informiert: Neben der - teilweise mehrsprachigen - Öffentlichkeitsarbeit der Berliner Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel (bspw. www.ban-ying.de) bieten auch Hydra e.V. und der Frauentreff Olga aufsuchende sowie telefonische und online Beratung zu unterschiedlichen Thematiken, darunter Ausbeutung, Gewalt und Menschenhandel, an. Diese Angebote werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanziert.

Auch die sechs Standorte des überregionalen Zentrums für sexuelle Gesundheit und Familienplanung, welche für viele in der Sexarbeit Tätige niedrigschwellige Anlaufstellen darstellen, sind für die Thematik Menschenhandel sensibilisiert und vermitteln ggf. an Fachberatungsstellen weiter. Das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" bietet zudem unter der Rufnummer 08000 116 016 rund um die Uhr eine kostenlose und anonyme Beratung zu unterschiedlichen Formen von Gewalt an, darunter auch zu Menschenhandel. Die Beratung ist über die Zuschaltung von Sprachmittlerinnen in 17 Sprachen möglich (https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-17-sprachen.html). Siehe hierzu auch die Antwort auf die Fragen 3 und 4 der Schriftlichen Anfrage 18/27203.

6. Wie kommt der Senat auf die Idee, das Prostituierte - vor den massiven Eingriffen des Senats durch seine im wahrsten Sinne des Wortes unbegründeten Verordnungen - in die Berufsfreiheit von Prostituierten „häufig (in) sehr prekäre(r) Situation“ lebten? Welche Daten welchen Inhalts hat der Senat wann zur finanziellen Situation legal tätiger Prostituierter erhoben?

Zu 6.:

Nach einer Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) liegt eine prekäre Beschäftigung dann vor, wenn der Erwerbsstatus eine nur geringe Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie wenig Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Arbeitssituation gewährt, der

arbeitsrechtliche Schutz lediglich partiell gegeben ist und die Chancen auf eine materielle Existenzsicherung durch die betreffende Arbeit eher schlecht sind. Der Senat erhebt keine Daten zur Erfassung der finanziellen Situation von in der Prostitution tätigen Personen.

7. Welche soziale Funktion erfüllt nach Auffassung des Senats grundsätzlich legale Prostitution?

Zu 7.:

Prostitution ist in Deutschland eine legale Tätigkeit und erfüllt demnach dieselben sozialen Funktionen wie sonstige Erwerbsarbeit.

8. Wie viele Anmeldebescheinigungen nach §§ 5, 6 ProstSchG sind insgesamt bisher in Berlin ausgestellt worden? Wie viele sind monatlich seit dem 01.07.2018 ausgestellt worden?

Zu 8.:

Bis einschließlich 31. Mai 2021 wurden bei der Beratungs- und Anmeldestelle für Prostituierte (Probea) im Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg insgesamt 2.678 Anmeldebescheinigungen erteilt (Neuanmeldungen und Verlängerungen).

Monat/Jahr	**Anzahl**	**Monat/Jahr**	**Anzahl**
Juli 2018	68	Januar 2020	85
August 2018	89	Februar 2020	84
September 2018	82	März 2020	44
Oktober 2018	192	April 2020	0
November 2018	190	Mai 2020	0
Dezember 2018	134	Juni 2020	2
Januar 2019	122	Juli 2020	15
Februar 2019	162	August 2020	41
März 2019	151	September 2020	101
April 2019	165	Oktober 2020	122
Mai 2019	170	November 2020	68
Juni 2019	94	Dezember 2020	32
Juli 2019	95	Januar 2021	0
August 2019	55	Februar 2021	0
September 2019	69	März 2021	11
Oktober 2019	87	April 2021	3
November 2019	85	Mai 2021	0
Dezember 2019	60		

9. Wie viele der Bescheinigungen sind ein Jahr gültig, wie viele zwei Jahre? (§ 5 Abs. 4 ProstSchG; § 6 Abs. 1 Nr. ProstSchG) ausgestellt worden?

Zu 9.:

Mit Stand vom Juni 2021 sind 25 der Anmeldebescheinigungen (1,46 Prozent) für ein Jahr gültig. Demnach ist der überwiegende Teil der Anmeldebescheinigungen für zwei Jahre gültig.

10. Wie viele Prostitutionsstätten bestanden zum 31.12.2019 mit wie vielen angestellten Mitarbeitern in Berlin? Wie haben sich diese Zahlen zum 01.06.2021 entwickelt?

Zu 10.:

Mit Stand von Ende August 2019 haben im Land Berlin 12 Prostitutionsstätten eine Erlaubnis gemäß § 12 Prostituiertenschutzgesetz erhalten, bis Ende November 2020 hat sich die Anzahl auf 36 erhöht. Zahlen zum Stand 1. Juni 2021 liegen dem Senat nicht vor. Statische Daten über die Anzahl angestellter Mitarbeitenden werden vom Senat nicht erfasst.

Berlin, den 22. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung